# Satzung der Stadt Brunsbüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 (Vorhaben- und Erschließungsplan) "Wind to Gas - Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung erzeugter Energie am Holstendamm" für den Bereich zwischen Bauernweg und Landesstraße L 138 sowie am Holstendamm westlich des Zubringers zur B5, der wie folgt begrenzt wird:

Für den Teilgeltungsbereich 1 (bestehend aus den Geltungsbereichen 1a bis 1c) südlich der Gemeindegrenze Brunsbüttel/Eddelak, westlich der Fritz-Staiger-Straße (L138), nördlich der Bundesstraße 5 und östlich des Bauernwegs und für den Teilgeltungsbereich 2 (bestehend aus den Geltungsbereichen 2a und 2b) südlich der Zuwegung zum Umspannwerk Ostermoor-West und der TOTAL Bitumen Brunsbüttel, westlich der K74, nördlich des Holstendamms und östlich des Ostermoorwegs und der Bahnlinie Wilster-Brunsbüttel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 30.11.2016 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 (Vorhaben- und Erschließungsplan) "Wind to Gas - Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung erzeugter Energie am Holstendamm" für die o. g. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

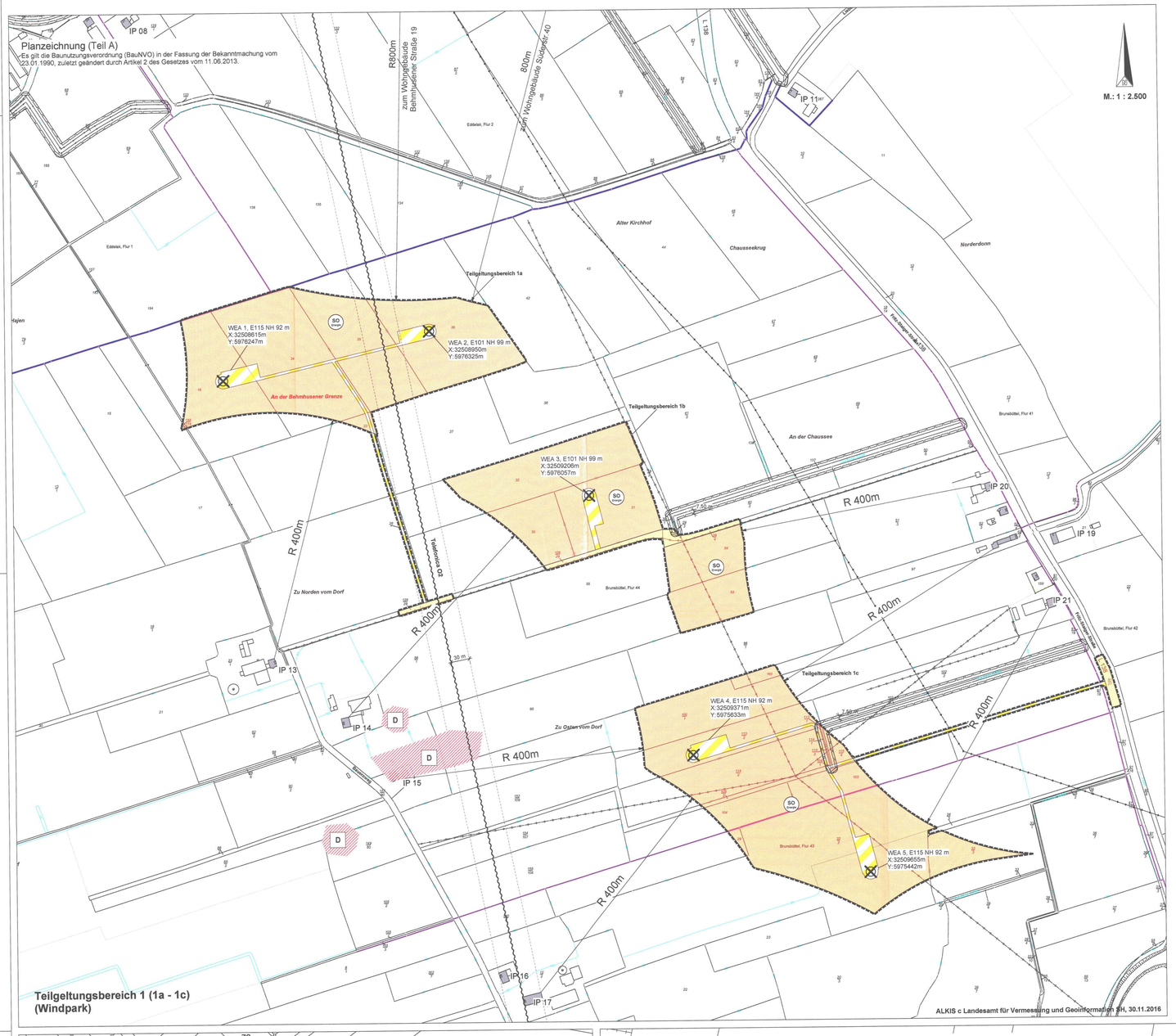


## Planzeichenerklärung

### Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan)
§ 9 Abs. 7 -BauGB-

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstige Sondergebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB- § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Windenergiespeicherung

2. Mass der baulichen Nutzung

GR 100m² Grundfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB- § 16 BauNVO

3. Verkehr/Strasse

Straßenverkehrsfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 -BauGB-

private Verkehrsfläche (Zufahrt zur WEA)
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 -BauGB-

### Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Verbandsgewässer, Vorfluter

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 -BauGB- und § 9 Abs. 6 -BauGB-

D Archäologische Denkmäler
§ 9 Abs. 6 -BauGB-

### Darstellungen ohne Normcharakter

Gemeindegrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

150 Flurstücknummer

Fließgewässer

geplante Windenergieanlagen (Mittelpunkt Mastfuß mit Koordinaten in UTM32N/ETRS89)

Richtfunktrassen mit Schutzstreifen

Höchst- / Hochspannungstrasse 380 / 110 kV, oberirdisch

Mittelspannungstrasse, unterirdisch

Trinkwasserleitung, unterirdisch

IP07 Nummerierung der Immissionspunkte

## Text (Teil B)

### Allgemeine Festsetzungen:

**1. Zulässigkeit von Vorhaben (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)**
Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

**2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**
Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild sowie durch dauerhafte Versiegelung und Grabenverrohrungen werden durch Maßnahmen auf folgenden Ausgleichsflächen kompensiert:
- Ausgleichsfläche in der Gemeinde Aebtissinwisch, Gemarkung Aebtissinwisch, Flur 1, Flurstück 23 (Teilfläche in einer Größe von 39.280 m²)
- Maßnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen am Schlüper Kanal
- Ökokonto in der Gemeinde Schlichting (AZ.: 680.0/12/4074)
- Ökokonto in der Gemeinde Bordelum (AZ.: 605.04-67.30.3-85/13)
- Ökokonto in den Gemeinden Humptmump und Süderlügum am Hasberger See (AZ.: 605.02-67.30.3-71/13)
- Ökokonto in der Gemeinde Risum-Lindholm (AZ.: 605.02-67.30.3-75/13)
- Ökokonto in der Gemeinde Stedesand (AZ.: 4.61.5.02-67.30.3-26/14)
- Ökokonto in der Gemeinde Osterhever (AZ.: 4.61.5.03-67.30.3-12/14)

### Festsetzungen für den Teilgeltungsbereich 1 (1a bis 1c):

**3. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 1 ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zulässig. Bauliche Anlagen, die nicht der Windenergienutzung dienen, sind nicht zulässig. Notwendige Zuwegungen und Kranstellflächen sind zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung ist als nachrangig privilegierte Nutzung weiterhin zulässig.

**4. Zulässigkeit von Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
Die Errichtung von WEA im Teilgeltungsbereich 1 ist nur zulässig, wenn die Power-to-Gas-Anlage und das Batteriespeicherkraftwerk im Teilgeltungsbereich 2 errichtet wird.

**5. Standorte der WEA**
Die WEA sind an den in der Planzeichnung angegebenen Koordinaten (UTM 32N, ETRS89) zu errichten.

**6. Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)**
Die maximale Gesamthöhe der WEA darf 150 m über OK Gelände nicht überschreiten.

**7. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.3 Nr. 1 BauGB)**
Die angegebenen Höhen beziehen sich auf das mittlere Geländeniveau der jeweiligen Standorte.

**8. Emmission / Immission**
Die WEA in der Planzeichnung (Teil A) dürfen entsprechend den Vorgaben des BImSchG nur errichtet werden, soweit die jeweils gültigen Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden:

**8a. Schallreduzierter Betrieb der WEA**
Die WEA in der Planzeichnung (Teil A) sind nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) schallreduziert mit immissionswirksamen max. Schallleistungspegeln zu betreiben, die für die WEA einzeln festgelegt wurden:
WEA 1 ENERCON E-115 TTES geplant 96,0 dB(A)
WEA 2 ENERCON E-101 geplant 97,0 dB(A)
WEA 3 ENERCON E-101 geplant 102,0 dB(A)
WEA 4 ENERCON E-115 TTES geplant 101,8 dB(A)
WEA 5 ENERCON E-115 TTES geplant 105,4 dB(A)
Im Fall einer zukünftigen Nutzungsänderung in Form vom Wegfall eines Immissionspunktes im direkten Einwirkbereich kann eine Erhöhung der Schallleistungspegel erwogen werden. Die Realisierbarkeit ist dann wiederum durch Anfertigung eines schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen.

**8b. Schattenabschaltung**
An den Immissionspunkten (IP) 01 bis 06, 13 bis 18, 26, 27 sowie 33 bis 37 sind keine zusätzlichen Beschattungen durch die WEA des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 zulässig. Für die IP 07, 08, 10 bis 12, 19 bis 21, 29 und 31 werden ggf. Maßnahmen erforderlich, um ein Überschreiten der Richtwerte zu vermeiden. Die zur Überschreitung beitragenden WEA sind in Zeiten realen Schattenwurfs abzuschalten, so dass die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Std. pro Jahr eingehalten wird. Im Fall einer zukünftigen Nutzungsänderung in Form vom Wegfall eines Immissionspunktes im direkten Einwirkbereich kann eine Reduktion der Abschaltzeiten erwogen werden. Die Realisierbarkeit ist dann wiederum durch Anfertigung einer Schattenwurfprognose nachzuweisen.

**9. Bauzeitenregelung**
Zum Schutz der Brutvögel sind Bauarbeiten nur während der Zeit vom 15. August bis zum 01. März zulässig. Ist ein Verzicht auf Bauarbeiten während der Brutzeit nicht möglich, so kommen folgende Maßnahmen in Betracht, um eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden:
- Eine vorzeitige Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit von Wert gebenden Arten und der anschließende kontinuierliche Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen etc.) stellen hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen in den Baufächen stattfinden.
- Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln auf andere Art zu vermeiden (z.B. durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, Entwertung von potenziellen Brutplätzen vor Brutbeginn etc.)
Bauarbeiten im Bereich von Grabenquerungen sind zum Schutz von Amphibien nur in der Zeit vom 01. November bis zum 01. März zulässig. Das Einwandern von Amphibien in die Baufelder ist durch das Aufstellen temporärer Amphibienschutzzäune zu verhindern.

**10. Betriebseinschränkungen**
Um Konflikte mit migrierenden Fledermäusen und das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Windkraftanlagen im Zeitraum vom 10.Mai bis zum 30.September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s, Lufttemperatur höher 10° C und Niederschlagsfreiheit abzuschalten. Sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben nicht anzunehmen ist, kann eine Streichung oder Anpassung dieser Abschaltvorgaben gesondert beantragt werden.

**11. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m § 84 LBO)**
Kennzeichnung als Luftfahrthindernis:
- Für die Tageskennzeichnung sind nur farbig gekennzeichnete Rotorblätter zulässig. Von außen beginnend sind drei 6 m breite Farbstreifen (6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) anzubringen.
- Für die Nachtkennzeichnung ist nur das Feuer "W, rot" zulässig.
- Die Leuchtintensität der Nachtkennzeichnung ist mittels eines Sichtweitenmessgerätes zu regulieren.
- Die Befeuerung der Anlagen ist synchron zu schalten.

### Festsetzungen für den Teilgeltungsbereich 2 (2a und 2b):

**12. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO)**
12.1 Innerhalb der Teilgeltungsbereiche 2a und 2b ist nur die Errichtung einer Power-to-Gas-Anlage, eines Batteriespeicherkraftwerkes sowie der für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

12.2 Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2a sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräuschemissionen die Emissionskontingente $L_{EK}$ (bezogen auf 1 m²) von 65 dB(A) tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und von 55 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.

Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2b sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräuschemissionen die Emissionskontingente $L_{EK}$ (bezogen auf 1 m²) von 65 dB(A) tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und von 60 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:
a) Bestimmung der Emissionskontingente für die dem Vorhaben zugeordneten Flächen aus den Emissionskontingenten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77,
b) Berechnung der maximal zulässigen Immissionsanteile für die betrachtete Anlage aus den unter a) bestimmten Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach E DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung), und
c) Durchführung einer anlagenbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm 98.

Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn die entsprechend c) ermittelten Beurteilungspegel die unter b) berechneten Immissionsanteile an keinem der betrachteten Immissionsorte überschreiten oder alternativ den für der jeweiligen Immissionsort anzusetzenden Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreiten (Relevanzgrenze).

**13. Bauzeitenregelung**
Zum Schutz der Brutvögel sind Bauarbeiten nur während der Zeit vom 15. August bis zum 01. März zulässig. Ist ein Verzicht auf Bauarbeiten während der Brutzeit nicht möglich, so kommen folgende Maßnahmen in Betracht, um eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden:
- Eine vorzeitige Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit von Wert gebenden Arten und der anschließende kontinuierliche Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen etc.) stellen hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen in den Baufächen stattfinden.
- Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln auf andere Art zu vermeiden (z.B. durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen).
Das Einwandern von Amphibien in die Baufelder ist durch das Aufstellen temporärer Amphibienschutzzäune zu verhindern.

### Hinweise:

**14. DIN Normen**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel, Bauamt - Fachbereich III - Zimmer 108, Von-Humboldt-Platz 9 in 25541 Brunsbüttel während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 19.01.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Brunsbütteler Zeitung am 28.01.2016 erfolgt.

Brunsbüttel , den 20.07.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.03.2016 durchgeführt.

Brunsbüttel , den 20.07.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.03.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel , den 20.07.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

4. Der Bauausschuss hat am 14.07.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 77 (Vorhaben- und Erschließungsplan) mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Brunsbüttel , den 20.07.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 77 (Vorhaben- und Erschließungsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.07.2016 bis 26.08.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.07.2016 in der Brunsbütteler Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Brunsbüttel , den 29.09.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 18.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel , den 29.09.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

7. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert. Der Bauausschuss hat am 20.09.2016 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dabei wurde bestimmt, dass die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird und Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Brunsbüttel , den 29.09.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

8. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.10.2016 bis 17.10.2016 während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.09.2016 in der Brunsbütteler Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Brunsbüttel , den 01.11.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in der 1. Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 21.09.2016 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel , den 01.11.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

10. Der katastermäßige Bestand am 30.11.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der Richtfunktrasse mit Schutzstreifen, der Höchst-/Hochspannungstrasse 380/110 kV, der Mittelspannungstrasse (unterirdisch), der Trinkwasserleitung (unterirdisch) und die jeweiligen geplanten Windenergieanlagen mit Koordinaten sind von der Richtigkeitsbescheinigung ausgenommen. Die Richtigkeitsbescheinigung beschränkt sich auf den dargestellten, räumlichen Geltungsbereich. Innerhalb dieses werden auch die angegebenen Radien in m zur vorhandenen Bebauung.

Husum, den 9. DEZ. 2016 (Siegelabdruck) (Unterschrift)

11. Die Ratversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.11.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Brunsbüttel , den 05.12.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

12. Die Ratversammlung hat den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 77 (Vorhaben- und Erschließungsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.11.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Brunsbüttel , den 05.12.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

13. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbüttel, den 05.12.2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

14. Der Beschluss des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 77 (Vorhaben- und Erschließungsplan) durch die Ratversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.12.2016 in Kraft getreten.

Brunsbüttel, den 20. 12. 2016 (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

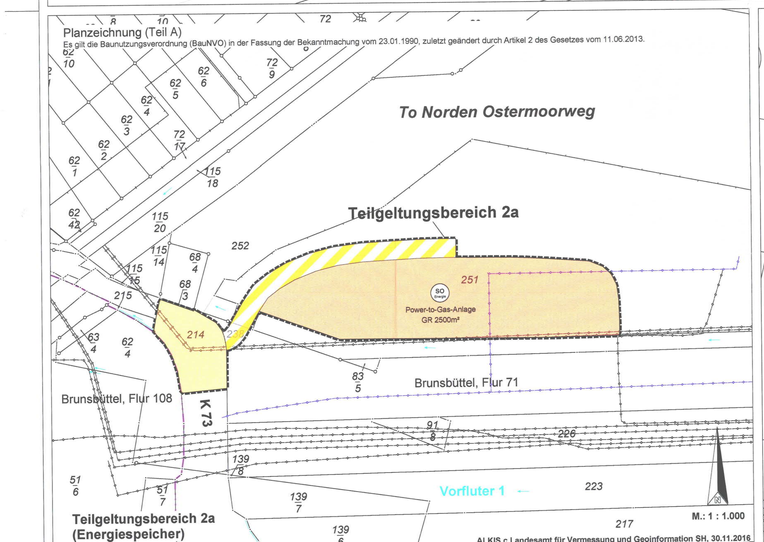


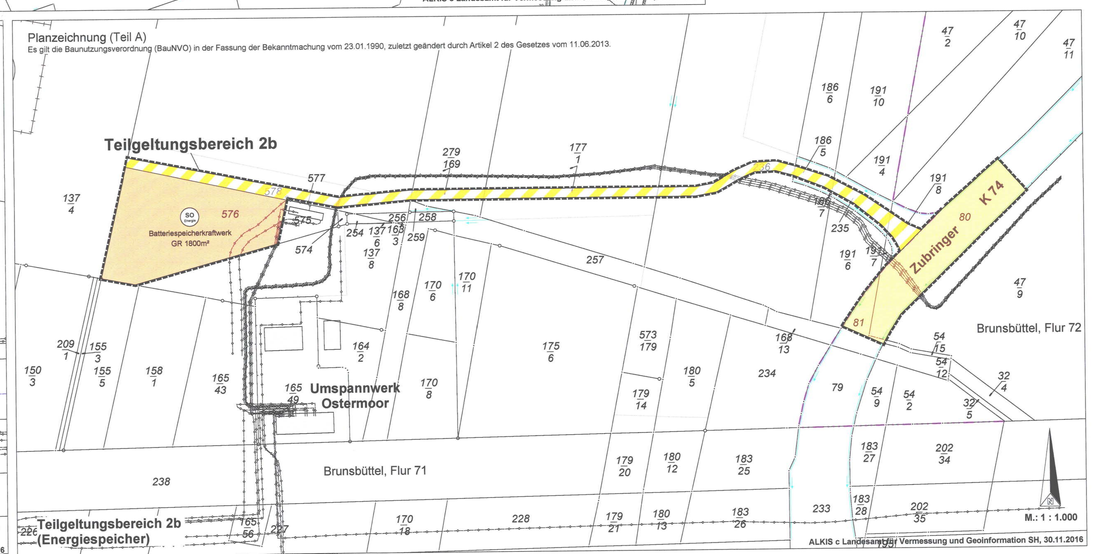


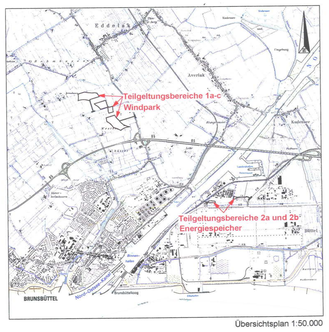


Übersichtsplan 1:50.000

Satzung der Stadt Brunsbüttel über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 (Vorhaben- und Erschließungsplan) "Wind to Gas - Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung erzeugter Energie am Holstendamm"

Für den Teilgeltungsbereich 1 (bestehend aus den Geltungsbereichen 1a bis 1c) südlich der Gemeindegrenze Brunsbüttel/Eddelak, westlich der Fritz-Staiger-Straße (L138), nördlich der Bundesstraße 5 und östlich des Bauernwegs und für den Teilgeltungsbereich 2 (bestehend aus den Geltungsbereichen 2a und 2b) südlich der Zuwegung zum Umspannwerk Ostermoor-West und der TOTAL Bitumen Brunsbüttel, westlich der K74, nördlich des Holstendamms und östlich des Ostermoorwegs und der Bahnlinie Wilster-Brunsbüttel

Stand: November 2016 (Satzungsbeschluss)
Bearbeitung:

effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54, 24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 - 18 13 503, Mail: info@effplan.de